

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Zeitpunkt der Maturareise

Sachverhalt:

Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule möchten ihre Maturareise erst nach den Maturaprüfungen durchführen. Zwischen dem Abschluss der Prüfungen und den Prüfungskonferenzen können sie jedoch von keiner Lehrperson begleitet werden und die Reise würde dann in ihrer Freizeit als privater Anlass und ohne obligatorische Teilnahme stattfinden. Wer haftet für Schadensfälle während dieser Zeit? Kann die Schule die Maturandinnen und Maturanden nach Abschluss der mündlichen Prüfungen bereits aus der Schule entlassen?

Rechtslage:

Die Art der Durchführung ist entscheidend für die Haftungsfrage:

1. Grundsätzlich gibt es keine offizielle Maturareise ohne Begleitung durch eine Lehrperson. Der Grund hierfür liegt in der Haftung. Ist eine Lehrperson dabei, die eine Garantenstellung einnimmt, so kann bei Sorgfaltspflichtverletzungen die Staatshaftung eintreten.
2. Findet eine Reise während der Ferienzeit ohne Begleitung durch eine Lehrperson statt, so haftet die Schule nicht. Die oder der Private muss die Haftung übernehmen.
3. Neben diesen klaren Fällen sind aber auch Zeiträume denkbar, in denen keine eindeutige Zuweisung in Schul- oder Ferienzeit möglich ist. Ein solcher Fall bildet das vorliegende Beispiel. Aufgrund dieser Unklarheit muss die Haftungsfrage klargestellt werden, bevor eine Klasse bei dieser Gelegenheit auf ihre Maturareise gehen möchte.

Es wird empfohlen:

Die Woche wird durch das Rektorat zu unterrichtsfreier Zeit erklärt. Zur Sicherheit unterschreiben die Schülerinnen und Schüler, dass sämtliche Tätigkeiten in dieser Woche privater Natur sind und die Schule in dieser Zeit keinerlei Verpflichtung ihnen gegenüber hat und damit keine Haftung übernimmt. Dieser schriftliche Haftungsausschluss soll der Aufklärung der Schülerinnen und Schüler dienen.

Rechtsgrundlage:

Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1)

ko / 2. März 2004, 11. Januar 2012, geprüft ha Juli 2022